

Baumusterbescheinigung Nr. 6601.d

Objekt: Leiter
fahrbare Leiter

Marke: Waibel

Typenbezeichnung: UW 35-1

Sicherheitstechnische Angaben: Technische Dokumentation Nr. Dok 35-00
Nennlast 100 kg, max. 1 Person
zulässige Neigung max. 5°, längs und quer
Eigengewicht 165 kg

Herstelleradresse: Urban Waibel AG Metallbau
Thomasastrasse 1
9443 Widnau

Adresse des Gesuchstellers: Urban Waibel AG Metallbau
Thomasastrasse 1
9443 Widnau

Besondere Bedingungen, Beilagen: Hinweise der Bedienungs- und Montageanleitung sind zu befolgen.
Die fahrbare Leiter dient ausschliesslich zum Aufsteigen auf Eisenbahnkesselwagen und Strassentankzüge.

Ablauf der Gültigkeit: 30. September 2009

Das überprüfte Baumuster entspricht den Sicherheitsanforderungen gemäss Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19. März 1976 und der Änderung vom 18. Juni 1993.

Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit den auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen.

Ort und Datum:

Luzern, 8. September 2004

Suva
Zertifizierungsstelle SCES 008
Bereich Technik

Der Sicherheitsingenieur

Werner Kohler



Der Zertifizierungsleiter

Guido Schmitter



Allgemeine Bestimmungen

Diese Baumusterbescheinigung gilt für technische Einrichtungen und Geräte mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Jedes Produkt ist mit Hilfe eines Schilds, eines Klebers, eines Etiketts oder einer Prägung so zu bezeichnen, dass es sich eindeutig identifizieren lässt.

Der Hersteller oder Lieferant verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur technische Einrichtungen und Geräte in Verkehr zu bringen, die dem bescheinigten Baumuster in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Baumusterbescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Produktes wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die technischen Anleitungen sind beim Verkauf in der beim Verwender üblichen Amtssprache mitzuliefern. Sie müssen die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben über die bestimmungsgemässe Verwendung, die Bedienung, die erforderlichen Kontrollen, die Instandhaltung und über die bei der Benützung zu beachtenden Sorgfaltsregeln enthalten. Die Anleitungen sind für den Verwender verbindlich. Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese mit dem Käufer und Verwender des Produktes im Voraus abgesprochen werden.

Der Verwender hat das Produkt bestimmungsgemäss und mit der gebotenen Sorgfalt zu verwenden. Er muss insbesondere allfällige besondere Verwendungsbedingungen einhalten und die erforderlichen organisatorischen Massnahmen treffen.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Baumusterbescheinigung nur in Verbindung mit deren Nummer hingewiesen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterbescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt und die zugehörigen Verwendungsbedingungen weiterhin den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Wenn sich aber aufgrund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist, kann die Baumusterbescheinigung jederzeit durch die Suva annulliert werden.

Zertifizierungsstelle SCES 008; Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Suva, Bereich Technik, Postfach 4358, CH-6000 Luzern
Telefon + 41 (0) 41 419 61 31, Fax + 41 (0) 41 419 58 70
<http://www.suva.ch/certification>